

# Verwertung von Videoaufzeichnungen aus Dash Cams im Zivilprozess

**Vanessa Krause**

Fachanwältin für Verkehrsrecht

**Dr. Michael Nugel**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Grunewald, Nugel & Kollegen

nugel@gnco.de

---

# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

## Einsatzbereich

- Nutzen Sie eine Dash Cam ?
- Prognose Marktforschungsinstitut 2016: Zukünftiger Absatz von 2 Millionen Dash Cam's in Europa bei einem Umsatz 150 Millionen € pro Jahr

# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

## Dauereinsatz

- Beginn mit Start des Motors oder manuell
- Speicherung des Films auf Speicherkarte
- Schleifenfunktion: Wenn Karte voll ist wird diese wieder überspielt
- Emergency Button: In auswählbarem Abstand wird nach Drücken eines Knopfes die gesamte Aufnahme für 3 bzw. 5 Minuten davor und danach dauerhaft gespeichert
- Oder: Notfallspeicherung nach Unfallereignis, welches über sog. G-Sensor erfasst wird.

# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

## Dauereinsatz

- Optional: Einblendung eigenes Kennzeichen und Geschwindigkeit
- Ggf. Zusatzoption: Sicherung über Passwort
- Vorteil: Kein Zugriff gegen den Willen des Benutzers (z.B. bei Polizeikontrolle)

# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

## ➤ Einstellungen

**Einstellungen** DR550GW-2CH

• SD-Kartenlaufwerk: G:\

• Sprache: Deutsch

**Basis** | **Empfindlichkeit** | **WiFi und andere Einstellungen**

**Zeitzone**  
Europe/Berlin

**Bildeinstellung**

- Auflösung**
  - FHD @30 + HD @30
  - FHD @15 + HD @15
  - HD @30 + HD @30
  - HD @15 + HD @15
- Helligkeit**  
Normal ————— Heller

**Aufnahmeeinstellungen**

- Normale Aufnahme**
  - Normale Aufnahme ein
  - Normale Aufnahme aus
- Sprachaufzeichnung**
  - Sprachaufzeichnung ein
  - Sprachaufzeichnung aus
- Datums- und Zeitanzeige**
  - Anzeige ein
  - Anzeige aus
- Geschwindigkeitsanzeige**
  - Kilometer
  - Meile
  - Anzeige aus
- Einheit der Aufnahmezeit (in Minuten)**
  - Normale Aufnahme: 3
  - Aufnahme im Ereignis-/Parkmodus: 3
- Automatische Umschaltung zum Parkmodus**
  - Automatische Umschaltung ein
  - Automatische Umschaltung aus

# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

- Im Einsatz
- Handy als „Dash Cam“
- Problem: Speicherplatz
- Lösung über eine „App“
- Hochladen auf Server und Zugriffsmöglichkeit als „Datenschutzrechtlicher Problemfall“ ?



# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

Bietet ein Hersteller Kameraaufzeichnungen an ?

- Diskussion: Verbindung mit Assistenzsystemen
- Beispiel: Rangieren im Parkplatzbereich und Fahrzeug hat eine Rückfahrkamera
- Idee: Sensoren erfassen drohende Kollision – Beginn der Kameraaufzeichnung mit Speicherung als „anlassbezogene Aufnahme“

# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

Kamera serienmäßig im Fahrzeug

- Assistenzsystem: Teilautonomes Fahren mit Hilfe einer Kamera
- Verkehrszeichenerkennung mit Kamera
- Werden Bilder auch gespeichert ?



# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

Kamera serienmäßig im Fahrzeug – Fall Tesla

- Fahrzeug wurde manuell gesteuert („Autopilot“ nicht an)
- Unfallgegner biegt ab + nimmt die Vorfahrt
- Auswertung der Software nach Kollision: 8 Bilder gefunden !
- 8 Bilder in Schwarz Weiß im Takt von 30 Sekunden
- Annahme: Auslösen des Airbag aktiviert dauerhafte Speicherung

# Beispiel Online Fahrzeug: Tesla

## Unfall Tesla – Interne Dashcam

Kamera des Autopiloten speichert Bildmaterial nach einem Unfall wie eine Dashcam

Posted on 16. September 2016 by TK- Beitragsbild: Tesla



Am 1. Mai dieses Jahres ereignete sich ein Unfall mit einem Tesla Model S, bei dem der Fahrer an einer Kreuzung gegen ein anderes Fahrzeug fuhr – eben ein gewöhnlicher Verkehrsunfall. Der Autopilot war nicht eingeschaltet und der Notbremsassistent soll zwar reagiert haben, jedoch habe dies nicht ausgereicht, um den Unfall noch zu verhindern.

# Beispiel Online Fahrzeug: Tesla

## Unfall Tesla – Interne Dashcam



# Einsatzmöglichkeiten der Dash Cam

## Exkurs: Produkthaftung

- Hersteller arbeiten immer mehr mit „online Übertragung“ von Daten aus Kfz zur Produktsicherung
- Insbesondere Tesla
- Ziel: Entlastung bei angeblichem Versagen der Assistenzsysteme
- Vorlage: Protokoll der übertragenden Daten
- Gegenbeweis: Aufnahme aus der Dashcam ?

# Beispiel Online Fahrzeug: Tesla

## Dashcam vs. Herstellerdaten: Produkthaftung ?

### Tesla Model S fährt mit eingeschaltetem Autopiloten gegen Transporter

Posted on 26. Mai 2016 by TK- Beitragsbild: Screenshot YouTube Video



Aktuell macht ein Video eines Model S-Besitzers aus der Schweiz im Internet die Runde, welches bei der Fahrt mit einer Dashcam aufgenommen wurde. Auf dem nur wenige Sekunden langen Video ist zu sehen, wie ein Model S trotz eingeschaltetem Autopilot gegen einen stehenden Transporter fährt, ohne abzubremesen.

# Beispiel Online Fahrzeug: Tesla

## Unfall Tesla – Fehler „Autopilot“ ?

Damit ich die Systeme einsetzen kann, muss ich deren Limitierungen und Probleme genau kennen. Da hat Tesla gepatzt und ich habe bisher keine Erklärung bekommen warum z.B. das AEB nicht reagiert hat. Ich habe die Systeme beobachtet und die Situation vor mir gesehen, da sie für mich aber völlig klar und einfach war habe ich gewusst, dass das TACC oder zumindest das AEB korrekt reagieren würden. Deshalb habe ich mich auf den Verkehr rechts konzentriert und ein Lücke zum Einspuren gesucht.

Entgegen meiner Erwartung hat das TACC dann aber beschleunigt und so habe ich eine oder zwei Sekunden zu spät realisiert dass das System sich falsch verhält und selbst gebremst.

# Zivilprozessuale Verwertbarkeit

## Erforderlichkeit der Entscheidung über Verwertbarkeit

- Beweis muss nur bei streitigem Sachverhalt erhoben werden
- Verwertung in jedem Fall bei außergerichtlicher Korrespondenz ?!
- Folge: Überhaupt streitiger Vortrag / Prozess ?

# Zivilprozessuale Verwertbarkeit

## Erforderlichkeit der Entscheidung über Verwertbarkeit

- Achtung ! Video klärt den Hergang mit umfassenden Erkenntnissen auf !
- Kann der Verwertung trotzdem widersprochen werden ?
- Achtung ! Belastet sich der Fahrer selber ? Kann jetzt auch eine Vermeidbarkeit für beide festgestellt werden ?
- Polizei beschlagnahmt Dashcam: Will der Fahrer die Aufnahme aus der eigenen Kamera bestreiten ?



# Zivilprozessuale Verwertbarkeit

## Erforderlichkeit der Entscheidung über Verwertbarkeit

- Beispielsfall: Mandant berichtet dem Anwalt vom Unfall
- „Ich habe da eine Videoaufnahme...“

# Zivilprozessuale Verwertbarkeit

## Erforderlichkeit der Entscheidung über Verwertbarkeit

- Wie wird nun aber bei einem streitigen Sachverhalt verfahren ?
- Muss das Gericht in jedem Fall eine Verwertbarkeit prüfen ?

# Zivilprozessuale Verwertbarkeit

## Erforderlichkeit der Beweisaufnahme

- Grundsatz: Beweise sind zu erheben und Beweismittel verwertbar
- Ausnahme: Verwertung widersprochen

# Erforderlichkeit der Entscheidung über eine Verwertung

BGH Urteil vom 18.07.2007 - IV ZR 129/06:

- Bei Verwendung eines unzulässigen Beweismittels findet § 295 Abs.1 ZPO Anwendung
- Beweisverwertungsverbot kann dahinstehen, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren ist
- Gilt auch für Dash Cam Aufzeichnungen (*AG Köln, Urteil vom 01.09.2014 – 273 C 162 / 13, LG Köln, Hinweisbeschluss vom 12.05.2015 – 11 S 173 / 14* ).

# AG Essen, Beschluss vom 08.05.2015 – 22 C 287 / 15

Sachverhalt:

- Parteien streiten über Verursachungsbeiträge bei Verkehrsunfall
- Beide Fahrer bogen nach rechts ab und jeder meint, der andere wäre auf seine Fahrbahn gekommen
- Kläger beruft sich zu Beweis Zwecken auf Video Dash Cam
- Hinweis AG Essen mit Verfügung bei Zustellung Klage
- Dash Cam Aufzeichnung wird nicht verwertet

# AG Essen, Beschluss vom 08.05.2015 – 22 C 287 / 15

Entscheidung:

- RA Beklagtenseite: Verwertung nicht widersprochen
- Ebenfalls auf Video zu Beweis Zwecken berufen
- AG Essen: Verwertung im Termin zugelassen

# AG Essen, Beschluss vom 08.05.2015 – 22 C 287 / 15

Entscheidung:

- Spur für Kläger PKW führt beim Abbiegen nur auf ganz linke Geradeausspur beim Querverkehr
- Kläger PKW wurde nach rechts im Rahmen eines Fahrstreifenwechsels auf die mittlere Spur gelenkt
- Fahrer Beklagtenseite blieb auf seiner Spur
  
- Fazit: Video kehrt sich komplett gegen die Klägerseite
- Widerklage eingelegt + erfolgreich

# Welche Verfahren kommen vor Gericht ?

Beispielsfall:

- Gegner steht an Ampel, rollt aber nur kurz zurück
- Geschädigter stand hinter ihm + konnte Kollision nicht vermeiden
- Gegner behauptet: Ich habe kein Rollen bemerkt – der andere muss aufgefahren sein
- Geschädigter hat Dash Cam und ruft Polizei
- Video wird von allen angesehen ; der Unfall wird mit klarer Verursachung aufgenommen und Gegner entschuldigt sich
- Fazit: Streitiger SV wird außergerichtlich vielfach geklärt



# Beweisverwertungsverbot

Grundsätze – vgl. BGH, Urteil vom 24.11.1981 – VI ZR 164/79 = NJW 1982, 277:

„Eine heimliche Aufnahme und ihre Verwertung im Zivilprozess kann zulässig sein, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen** sowie mit Rücksicht auf die generelle Bedeutung der betroffenen Schutzgüter die **Rechtsverwirklichung**, der dieses Beweismittel dienen soll, **Vorrang vor dem Schutz des betroffenen Persönlichkeitsrechts** haben muss“

# Beweisverwertungsverbot

Grundsätze:

- Unterscheidung zwischen Beweiserhebungsverbot und Beweisverwertungsverbot
- Folge: Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. möglicher Verstoß gegen BDSG steht der Verwertung nicht zwingend entgegen
- Zu prüfen: Erforderlichkeit und Interessenabwägung

# Grundsatz der Erforderlichkeit

Kein milderes, aber ebenso wirksames Mittel ?

- Häufig beste Grundlage für Unfallrekonstruktion
- SV Gutachten fehlen häufig ausreichend Anknüpfungstatsachen
- Auslesen Fahrzeugdaten in Entwicklung + immer auf einen PKW, nicht aber den gesamten Ablauf bezogen
- Zeugenaussagen unsicher und ggf. durch Parteinähe geprägt
- Video bietet neue Chancen für Unfallrekonstruktion

# Grundsatz der Erforderlichkeit

Problempunkte:

- Wie lange und aus welchem Anlass wird aufgenommen ?
- Zu welchem Zweck erfolgt die Aufnahme ?
- Wie wird mit der Aufnahme verfahren ?
- Speicherung und Datensicherheit ?

# Anlassbezogene Aufnahme

## Einsatzmöglichkeiten

- Aufnahme wird gestartet, wenn mögliche Gefahrensituation droht
- Beispiel: AG Nienburg, Urteil vom 20.01.2015 – 4 Ds 155 / 14 („Dränglerfall“)
- Oder die Aufnahme erfolgt nach dem Anstoß zur Dokumentation der Unfallendstellung

# Anlassbezogene Aufnahme

Fazit: Verwertbar

- Zeitlich auf das maßgebliche Geschehen beschränkt
- Nur die Betroffenen & ihr Fahrverhalten werden aufgenommen
- Betroffene hat konkreten Anlass zur Aufnahme gegeben

# Permanente Aufnahme

## Problempunkte

- Zeitlich gerade nicht auf das Unfallgeschehen beschränkt
- Vielzahl von anderen Verkehrsteilnehmern werden heimlich aufgenommen
- Ungeklärt, wo und wie lange Aufnahmen gespeichert werden
- Erhebliche Gefahren wegen möglichen unkontrollierten Umgang (Vgl. AG München, Beschluss vom 13.08.2014 - 345 C 5551/14)

# **LG Heilbronn, Urteil vom 03.02.2015 - 3 S 19/14**

## **I = NJW-RR 2015, 1019**

Problempunkt: Speicherung

- Keine Ringspeicherung bei Kamera vorhanden
- Heimliche Aufnahmen einer Vielzahl an Verkehrsteilnehmern stellt schwerwiegenden Eingriff dar
- Verwertung ist Einzelfallentscheidung = hier nicht zugelassen

Zwischenergebnis: Ringspeicherung ist Minimalvoraussetzung für eine Verwertung



# LG Memmingen, Urteil vom 14.01.2016 – 22 O 1983/13

## Sachverhalt

- Kamera im PKW zum „Eigenschutz“ – auch bei Abstellen des PKW
- Über Bewegungssensor wird nach dem Abstellen jeder aufgenommen, der sich PKW nähert
- PKW steht vor Zugang zu mehreren Grundstück ; auch Grundstück und Zugang der Klägerin wird aufgenommen
- Auf Video soll zu sehen sein, wie Klägerin den PKW nach einer Vorbeifahrt beschädigt
- Klägerin begehrt u.a. Unterlassung

# LG Memmingen, Urteil vom 14.01.2016 – 22 O 1983/13

## Entscheidung

- Unterlassungsanspruch stattgegeben
- Einsatz vergleichbar wie stationäre Kamera
- Kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse
- Weitreichender Eingriff, da kontrollierte Überwachung aller Zugänge zu einem Grundstück
- Rein abstrakte Möglichkeit der Beweissicherung bei einer Sachbeschädigung muss dahinter zurücktreten
- Unzumutbar, ständig der Gefahr einer Überwachung auszusetzen
- Vgl. auch Rspr. zur Überwachung bei Häuserzugängen (BGH, Urteil vom 21.10.2011 – V ZR 265/10=NJW-RR 2012, 140)

# AG Düsseldorf, Beschluss vom 17.12.2014 – 24 C 6736 / 14

- Sachverhalt (Sonderfall):
- Parteien streiten über Verursachungsbeiträge bei Verkehrsunfall
- Beklagter hat bei drei Fahrspuren von der linken auf die mittlere gewechselt und kollidierte mit Taxi des Klägers
- Kläger: Taxi war immer auf der mittleren Spur und stand vorher an der Ampel auch schon dort
- Beklagter hatte Kamera im Fahrzeug ; Streit über Verwertung der Aufnahme

# AG Düsseldorf, Beschluss vom 17.12.2014 – 24 C 6736 / 14

- Sachverhalt:
- Auf dem Film war das Taxi nie bei den PKW auf der mittleren Spur an der Ampel zu sehen
- Der Beklagte vollzog den Fahrstreifenwechsel über mehrere Sekunden und wurde bei gut 2/3 des Vorgangs erkennbar angestoßen
- Kollision selber nicht gefilmt, da Anstoß an der rechten Seite des PKW

# AG Düsseldorf, Beschluss vom 17.12.2014 – 24 C 6736 / 14

- Entscheidung:
- Grundsätzlich: Verwertbarkeit hängt von Ergebnis der Güterabwägung ab
- Besonderheit: Weder der Kläger noch sein Fahrzeugführer wurden gefilmt
- Daher: Kein Eingriff in APR
- Aufnahme wurde verwertet

# LG Landshut, Beschluss vom 02.12.2015

## – 12 S 2603 / 15

### Sachverhalt

- Strittig, ob Beklagter durch unachtsame Rückwärtsfahrt einen Schaden verursacht hat
- Video aus Dashcam als Beweismittel angeboten
- Vom AG in der ersten Instanz aber nicht zugelassen
- Prüfung im Berufungsverfahren
- Überraschung für den Beklagten: Video wird vom LG als Berufungsinstanz zugelassen
- Hinweis am Ende: Kammer meint im Video eine Rückwärtsfahrt zu erkennen

# LG Landshut, Beschluss vom 02.12.2015

## – 12 S 2603 / 15

### Überlegungen zur Beweisverwertungsverbot

- Selbst bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann im Einzelfall ein Video aus einer Dashcam im Zivilprozess verwertbar sein
- Die Verwertbarkeit hängt von einer Abwägung der betroffenen Interessen ab.
- Aufnahme in der Öffentlichkeit und kaum Personen zu erkennen = geringer Eingriff
- Erfolgt nur eine vorübergehende Aufnahme anderer Teilnehmer, die mithilfe einer Schleifenfunktion regelmäßig wieder überspielt wird, solange kein Unfall erfolgt, ist dieses Video zur Sicherung einer materiell richtigen Entscheidung im Zivilprozess verwertbar

# Verwertung zugelassen

## Übersicht

- AG München, Urteil vom 06.06.2013 - 343 C 4445/13 = NJW-RR 2014, 413
- AG Nürnberg, Urteil vom 08.05.2015 - 18 C 8938/14 = DAR 2015, 472
- LG Frankenthal, Urteil vom 07.12.2015 – 4 O 358 – 15
- LG Traunstein, Urteil vom 01.07.2016 – 3 O 1200 / 15
- LG München, Hinweisbeschluss vom 14.10.2016 – 17 S 6473 / 16



# Verwertung zugelassen

## Argumente

- Geringfügiger Eingriff, da Personen in der Regel nicht erkennbar sind
- Zufälliger Sachverhalt wird aufgenommen und regelmäßig wieder überschrieben
- Keine gezielte Erfassung von Personen, etwa zum Zwecke eines Persönlichkeitsprofils
- Aufnahmen direkt nach dem Unfall können ohnehin verwertet werden
- Gebot der materiellen Gerechtigkeit als Grundlage einer funktionstüchtigen Zivilrechtspflege

# Empfehlung

## Erforderlichkeit und zeitliche Beschränkung

- Aufnahmen vor der Kollision werden als bestmögliche Rekonstruktionsgrundlage benötigt
- Einschränkung durch zeitnahe automatisches Überschreiben
- Zeitliche Begrenzung durch Einsatz kleiner Speichermedien auf max. 1h
- Ggf. auch Verschlüsselung möglich

# Empfehlung des AK VI des VGT 2016

## Auszug aus den Empfehlungen

- Der Arbeitskreis empfiehlt daher eine gesetzliche Regelung, die auf der Basis des europäischen Datenschutzrechts ein einheitliches Schutzniveau innerhalb der EU gewährleistet.
- Anstelle eines generellen Verbots oder einer generellen Zulassung derartiger Aufzeichnungen ist ein sachgerechter Ausgleich durch den Gesetzgeber zwischen Beweisinteresse und Persönlichkeitsrecht geboten.
- Dieser Ausgleich könnte darin bestehen, dass die Aufzeichnung mittels derartiger Geräte zulässig ist, wenn sie anlassbezogen, insbesondere bei einem (drohenden) Unfall, erfolgt oder bei ausbleibendem Anlass kurzfristig überschrieben wird.

# Empfehlung des AK VI des VGT 2016

## Auszug aus den Empfehlungen

- Die Verwertung von rechtswidrigen Dashcam-Aufnahmen im Gerichtsverfahren richtet sich nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu den Beweisverwertungsverböten.
- Die Verfolgung von Verkehrsverstößen ohne schwerwiegende Gefährdung oder Folgen soll weiterhin nicht auf die Aufzeichnungen von Dashcams gestützt werden können.

# LG München, Hinweisbeschluss vom 14.10.2016 – 17 S 6473 / 16

## Sachverhalt

- Kläger wechselt vom linken auf den mittleren Fahrstreifen und kollidiert dabei mit Beklagtem
- Dieser soll ihn dabei gezielt behindert und ausgebremst haben
- AG lässt Verwertung des Videos wegen Verstoß gegen BDSG nicht zu
- Ergebnis: Alleinhaltung des Klägers wegen Anscheinsbeweis nach § 7 V StVO

# LG München, Hinweisbeschluss vom 14.10.2016 – 17 S 6473 / 16

## Hinweisbeschluss

- Verwertung des Videos kann nicht per se abgelehnt werden
- Abwägung beider Interessen erforderlich
- Anlassbezogene Aufnahme oder permanente Aufnahme ?
- Wenn permanente Aufnahme: Sichergestellt, dass kurzfristig wieder überspielt ?

# **VG Göttingen, Beschluss vom 12.10.2016, Az.: 1 B 171/16**

## **Beweiserhebung: Verstoß gegen das BDSG**

- Fahrer bringt Dash Cam an, filmt dauerhaft andere Teilnehmer und zeigt diese an
- 50.000 (!) Anzeigen in 2 Jahren + Verlangen nach Bußgeldbescheiden
- Untersagung durch Behörde ; vom VG bestätigt
- Die Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer zur Dokumentation von Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne eigene Betroffenheit stellt schon keine Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 6 BDSG dar

# Verwertung in engen Grenzen zulassen

## Zusammenfassung

- Verwertung ist einvernehmlich möglich
- Verwertung kann auch bei einem Eingriff in das APR erfolgen
- Beweisverwertung ist zuzulassen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht
- Anlassbezogene Aufnahmen sind i.d.R. verwertbar
- Permanente Aufnahmen sind unter engen Voraussetzungen verwertbar



# Vielen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## **Vanessa Krause**

Fachanwältin für Verkehrsrecht

## **Dr. Michael Nugel**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Grunewald, Nugel & Kollegen

nugel@gnco.de

---